

Bericht über die wirtschaftspolitische Lage**Aktuelle wirtschaftliche Auswirkungen der Covid-19-Pandemie**

Pandemiebedingt ist das Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2020 insgesamt um 5,0 Prozent zurückgegangen, nachdem es zehn Jahre lang zuvor zunahm. Letztlich fällt das Minus aber deutlich niedriger aus, als es im Verlauf des letzten Jahres von vielen Experten erwartet worden war. Dies ist neben der Resilienz der deutschen Wirtschaft auch auf die sehr umfangreichen Maßnahmenpakete der Bundesregierung zur Stützung der Wirtschaft und zur Stabilisierung der Einkommen zurückzuführen. Nach dem historischen Einbruch im zweiten Quartal von 9,8 Prozent war mit der schrittweisen Rücknahme der Einschränkungen ein bemerkenswerter Aufholprozess zu beobachten. Im dritten Quartal konnte die deutsche Wirtschaft ein Plus von 8,5 Prozent verbuchen und erreichte damit wieder rund 96 Prozent ihres Niveaus vom Schlussquartal 2019 vor Ausbruch der Pandemie. Obwohl die weitere Erholung allmählich an Fahrt verlor, waren auch noch im November überwiegend Steigerungen der Wirtschaftsleistung zu beobachten. Als Folge des erneuten Lockdowns dürfte es im vierten Quartal zu einer Stagnation des Bruttoinlandsprodukts gekommen sein. Aufgrund des geringeren statistischen Überhangs fiel damit der Einstieg in das Jahr 2021 ungünstiger aus. Des Weiteren wird das erste Quartal durch die Fortsetzung und Verschärfung der Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung belastet. In ihrer Jahresprojektion erwartet die Bundesregierung für das Jahr 2021 einen Zuwachs des Bruttoinlandsprodukts um 3,0 Prozent.

Am aktuellen Rand zeigt der konjunkturelle Verlauf ein zweigeteiltes Bild: Einerseits ist der Dienstleistungssektor von den Einschränkungen der sozialen Kontakte wieder stärker betroffen, während andererseits sich die Industrie weiter robust entwickelt. Die Auftragseingänge im Verarbeitenden Gewerbe und die Industrieproduktion haben im November trotz des Teil-Lockdowns weiter zugenommen. Auch der Warenhandel konnte erneut zulegen. Im Dezember verbesserten sich die Geschäfts- und Exporterwartungen im Verarbeitenden Gewerbe, obwohl die zum Zeitpunkt der Umfragen noch ausstehende Einigung über ein umfassendes Abkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich zum Brexit für Unsicherheit gesorgt haben dürfte.

Arbeitsmarkt

Bis zuletzt entwickelt sich der Arbeitsmarkt stabil. Die Beschäftigung zeigt seit dem Sommer einen leichten Aufwärtstrend und die Arbeitslosigkeit sowie Unterbeschäftigung verringerten sich bei abflachender Kurzarbeit.

Im November nahm die saisonbereinigte Erwerbstätigkeit leicht um 3.000 Personen ab, nachdem sie in den vier Monaten zuvor in Folge zugenommen hatte. Die Nachfrage nach Arbeitskräften blieb zurückhaltend. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung stieg im Oktober saisonbereinigt deutlich um 59.000 Personen an.

Die registrierte Arbeitslosigkeit sank im Dezember saisonbereinigt merklich um 37.000 Personen. Nach den Ursprungszahlen erhöhte sich die Arbeitslosigkeit leicht auf 2,71 Mio. Personen. Der Vorjahresabstand hat sich seit dem Sommer um fast 160.000 auf +480.000 Personen verringert. Die umfragebasierten Frühindikatoren von IAB und ifo entwickelten sich im Dezember uneinheitlich. Laut Jahresprojektion der Bundesregierung

dürften es im Jahresverlauf zu weiteren leichten Verbesserungen kommen (Jahresdurchschnitt 2021: Erwerbstätigkeit +5.000 Personen, Arbeitslosigkeit -76.000 Personen).

Vor Beginn der Kurzarbeit müssen Betriebe Anzeige über den voraussichtlichen Arbeitszeitausfall erstatten; diese Anzeigen können als potenzielle Zugänge und damit als Frühindikator für die künftige Inanspruchnahme von Kurzarbeit interpretiert werden. Endgültige detaillierte Daten zur Kurzarbeit stehen erst nach 6 Monaten zur Verfügung. Die Anzeigen für Kurzarbeit im November und Dezember (628.000 bzw. 666.000 Personen) deuten auf eine Zunahme zum Jahresende hin.

Daten zur tatsächlichen Inanspruchnahme stehen aktuell bis Oktober zur Verfügung. Die Kurzarbeit wurde im Oktober von 2,0 Mio. Beschäftigten Anspruch genommen (September: 2,3 Mio. Personen). Die höchste Zahl war mit rund 6 Mio. Personen im April erreicht worden.

Insolvenzen

Amtliche Statistiken zu Unternehmensinsolvenzen liegen bis Oktober 2020 vor. Von Januar bis Oktober 2020 wurden 13.575 Unternehmensinsolvenzen beantragt; 15,0 Prozent weniger als im entsprechenden Vorjahreszeitraum. Auf Grundlage von Zahlen über Insolvenzbekanntmachungen ist für November und Dezember ein Anstieg der Insolvenzzahlen zu erwarten. Insgesamt bleibt die Zahl der Insolvenzen im Dezember deutlich unter Vorjahresniveau. Für das Jahr 2021 ist aktuell mit einem deutlichen Anstieg der Insolvenzzahlen im vierstelligen, ggfs. niedrigen fünfstelligen Bereich zu rechnen. Je stärker und länger die Lockdown-Maßnahmen anhalten, desto höher die Gefahr für einen Anstieg der Insolvenzzahlen.

Unterstützungsmaßnahmen der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat bereits in der ersten Jahreshälfte mit dem **Corona-Schutzschild** umfangreiche Stützungsmaßnahmen für die Wirtschaft beschlossen.

Zudem hat die Koalition ein **Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket** vorgelegt. Zentrale Maßnahmen wurden noch vor der Sommerpause im parlamentarischen Verfahren beschlossen und werden seit der zweiten Jahreshälfte 2020 umgesetzt.

Das Gesamtvolumen des Konjunkturpakets für die Jahre 2020 und 2021 umfasst rund 140 Mrd. Euro (vgl. Finanzkrise etwa 100 Mrd. Euro). Zusätzlich sind 2021 weitere 40 Mrd. Euro für die Überbrückungshilfen III eingeplant. Der Haushalt 2021 sieht ca. 34 Mrd. Euro zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungsprogramms vor. Ein Teil der Maßnahmen wirkt über das Jahr 2021 hinaus. Diese werden bereits im Finanzplan zum Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2021 abgebildet.

Kurzfristig unterstützt das Paket Unternehmen gezielt mit Liquidität sowie mit zusätzlichen Entlastungen. Zudem stärkt es zeitnah die Nachfrage. Gezielte finanzielle Anreize stimulieren private Konsumausgaben und Investitionen. Ein weiterer Bestandteil ist die Förderung von wichtigen Zukunftsbereichen wie Digitalisierung, KI, Wasserstofftechnologien sowie die Transformation des Energie- und Mobilitätssektors. Dies sichert mittelfristig die Wettbewerbsfähigkeit und begünstigt die Rückkehr auf einen nachhaltigen Wachstumspfad.

Vor der Sommerpause 2020 wurden bereits zentrale Maßnahmen beschlossen. Dazu gehören aus wirtschaftspolitischer Sicht v.a.:

- Steuerpaket (28 Mrd. Euro),
- Überbrückungshilfen für Unternehmen mit Corona-bedingten Umsatzausfällen (24,6 Mrd. Euro).
- Zweiter Nachtragshaushalt 2020, mit welchem 105 Mrd. Euro des Konjunkturprogramms bereitgestellt werden.

Inzwischen wurden weitere Maßnahmen beschlossen. So wurde das Grundgesetz geändert, um die Kommunen stärker zu unterstützen und weitere Maßnahmen, insbesondere verschiedene Förderprogramme, sind angelaufen.

Der Koalitionsausschuss hat am 25. August 2020 die Verlängerung einiger der zeitlich befristeten Maßnahmen beschlossen.

- Verlängerung der Bezugsdauer des vereinfachten Kurzarbeitergeldes auf bis zu 24 Monate (Kabinettsbeschluss am 16.09.20).
- Verlängerung des Überbrückungshilfen-Programms für KMU bis zum 31.12.20. Um die von der Corona-Pandemie hauptbetroffenen Unternehmen noch besser zu erreichen und um dabei auch Unternehmen unterstützen zu können, bei denen die Corona-bedingten Umsatzeinbrüche zeitverzögert eingetreten sind, hat die Bundesregierung die Anspruchsvoraussetzungen für eine Inanspruchnahme der verlängerten Überbrückungshilfe gelockert.
- Verlängerung des erleichterten Zugangs in die Grundsicherungssysteme bis zum 31.12.20 (Erste Verordnung zu Änderung der Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung, Bgbl. vom 28.09.20).
- Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung bis 31.12.20 (Kabinettsbeschluss am 2.9.20).
- Die Richtlinie für die Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von raumluftechnischen (RLT-)Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten mit einem Gesamtvolumen von 500 Mio. Euro ist am 20.10.20 in Kraft getreten. Bis einschließlich 31.12.21 können entsprechende Förderanträge bei dem das Programm administrierenden Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt werden.

Die Ministerpräsidentenkonferenzen (**MPK**) vom **25.11.20** den am 28.10.20 beschlossenen **Teil-Lockdown** bis zum 20.12. verlängert. Ebenso wurde die am 28.10. beschlossene Novemberhilfe auf Basis der **Novemberhilfe in den Dezember fortgeführt**. Bereits in der Sitzung vom 28.10. wurde die **Verlängerung der Überbrückungshilfen** und die **Ausweitung des KfW-Schnellkredits** auf Unternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern beschlossen.

Die **MPK** vom **13.12.20** hat einen **kompletten Lockdown** ab dem 16.12. verhängt. Dieser sollte bis zum 10.01.21 andauern, wurde aber mit dem MPK-Beschluss von 05.01.21 bis zum 31.01.21 verlängert und **Kontaktbeschränkungen insb. im privaten Bereich verschärft**. Neben den bereits bestehenden Kontaktbeschränkungen wurde insbesondere der **Einzelhandel geschlossen**. Betroffene Unternehmen werden über die Überbrückungshilfe unterstützt (s. u.). Zusätzlich wird eine **Möglichkeit zur Teilabschreibung beschaffter Waren** geschaffen.

Die **MPK** vom **20.01.21** hat die **Verlängerung der bestehenden Maßnahmen bis zum 14.02.21 beschlossen**. Zudem wurde die **Maskenpflicht** dahingehend **verschärft**, als dass nun vor allem in öffentlichen Verkehrsmitteln und Geschäften verpflichtend eine **medizinische Maske** getragen werden muss. In anderen Situationen mit längerem Kontakt zu anderen Personen, vor allem in geschlossenen Räumen, wird das Tragen einer solchen Maske angeraten. Ferner hat das BMAS eine bis zum 15.02.21 befristete Verordnung erlassen (in Kraft seit dem 27.01.), wonach **Arbeitgeber/innen den Arbeitnehmer/innen Homeoffice** überall dort **ermöglichen müssen**, wo es die Tätigkeiten zulassen. Dies soll auch helfen, **Kontakte im öffentlichen Personenverkehr** zu reduzieren. Zur weiteren **Stimulierung der Wirtschaft** und zur Förderung der Digitalisierung werden **bestimmte digitale Wirtschaftsgüter** rückwirkend zum 1. Januar 2021 **sofort abgeschrieben**.

Die **Überbrückungshilfe III des Bundes wird nochmals verbessert**. Für den Einzelhandel werden die Zugangsvoraussetzungen vereinfacht und die Förderbeträge erhöht. Insbesondere werden handelsrechtliche Abschreibungen auf nicht verkäufliche Saisonware bei den Fixkosten berücksichtigt. Die Zugangsvoraussetzungen werden insgesamt vereinfacht und die monatlichen Förderhöchstbeträge für Unternehmen und Soloselbständige deutlich angehoben. Die Bundesregierung setzt sich bei der Europäischen Kommission mit Nachdruck für die Anhebung der beihilferechtlichen Höchstsätze ein. Die Abschlagszahlungen werden im Monat Februar erfolgen und ebenfalls deutlich angehoben. Nachdem der Bund die Voraussetzungen geschaffen hat, werden Bund und Länder die regulären Auszahlungen so schnell wie möglich realisieren. Die Fachverfahren werden so rechtzeitig programmiert, dass die abschließenden Auszahlungen durch die Länder im Monat März erfolgen werden.

Außerordentliche Wirtschaftshilfe (Novemberhilfe/Dezemberhilfe) – Stand 26.01.2021

Um die durch die für November verhängten temporären Schließungen betroffenen Wirtschaftsbereiche zu unterstützen und deren wirtschaftlichen Folgen abzufedern, hat die MPK vom 28.10. eine außerordentliche Wirtschaftshilfe (Novemberhilfe) in Höhe von rund 15 Mrd. Euro für November beschlossen. Die Novemberhilfe ist eine einmalige Kostenpauschale, der Erstattungsbetrag beträgt bei Schließungen bis zu 75 Prozent des Vergleichsumsatzes zum Vergleichszeitraum 2019. Dabei wird taggenau abgerechnet. Antragsberechtigt sind Unternehmen, die den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Darüber hinaus alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungen betroffenen Unternehmen erzielen und Unternehmen, die regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze durch Auftrag direkt betroffener Unternehmen über Dritte erzielen und mehr als 80 Prozent Umsatzeinbruch im November erleiden. Die Organisationsform und die Trägerschaft des Unternehmens oder der Einrichtung sind hierfür nicht entscheidend (es sind also zum Beispiel auch Landes- beziehungsweise Staatsbetriebe und kommunale Eigenbetriebe antragsberechtigt). Dies gilt auch für Unternehmen mit öffentlich-rechtlicher Rechtsform, einschließlich Körperschaften öffentlichen Rechts. Diese sind antragsberechtigt, wenn sie wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind und zum Stichtag 29.02.20 zumindest einen Beschäftigten hatten. Wenn solche öffentlichen Unternehmen von einer Schließungsanordnung betroffen sind, wie zum Beispiel öffentliche Schwimmbäder oder kommunale Theater, können sie Novemberhilfe beantragen. Bei öffentlichen Unternehmen wird ausschließlich auf die am Markt erzielten Umsätze abgestellt. Mit der November- und Dezemberhilfe sind Zuschüsse bis 1 Mio. Euro möglich.

Die EU-Kommission hat nach intensiven Verhandlungen mit der Bundesregierung am 21.01.21 den noch ausstehenden Teil der außerordentlichen Wirtschaftshilfen (sog. November-/Dezemberhilfe Extra) genehmigt. Damit stehen nun die Förderbedingungen insbesondere auch für Unternehmen fest, die im Rahmen der außerordentlichen Wirtschaftshilfe Beträge von über 4 Mio. Euro geltend machen wollen.

Die Antragstellung für die November-/Dezemberhilfe Extra, die wie die November- und Dezemberhilfe einen Ersatz von bis zu 75 Prozent des Umsatzes im Vergleich zum Vorjahreszeitraum vorsieht, wird über die bundesweit einheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) erfolgen. Antragsberechtigt werden alle direkt und indirekt vom Lockdown-Beschluss vom 28.10.20 betroffenen Unternehmen sein. Der Antrag wird über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder andere Dritte erfolgen. An der konkreten Umsetzung der Kommissionsgenehmigung wird derzeit mit Hochdruck gearbeitet.

Die **Novemberhilfen** des Bundes können seit dem 25.11.20 beantragt werden; die Auszahlung erfolgt seit dem 27.11.20. Unternehmen und Soloselbständige, die Fördersummen über 5.000 Euro geltend machen möchten und ihre Anträge über einen prüfenden Dritten gestellt haben, erhalten zunächst eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 Prozent ihrer beantragten Fördersumme (maximal 50.000 Euro). Soloselbständige, die Novemberhilfe bis zu einem Betrag von 5.000 Euro geltend machen, können Anträge direkt stellen und erhalten die beantragte Summe in voller Höhe.

Stand 26.01.21 sind 315.993 Anträge mit einem beantragten Fördervolumen in Höhe von rd. 4,7 Mrd. Euro eingegangen und rund 1,8 Mrd. Euro wurden bereits ausgezahlt. Bei 84.660 Anträgen handelt es sich um Direktanträge. Die übrigen 231.333 Anträge wurden über prüfende Dritte eingereicht. Das Programm Novemberhilfe endete am 30.11.20. **Anträge können noch bis zum 30.04.21 gestellt werden.**

Die MPK vom 25.11.20 hat die Verlängerung der Hilfen in den Dezember auf Basis der Novemberhilfe beschlossen. Mit der **Dezemberhilfe** werden im Grundsatz und innerhalb der beihilferechtlichen Grenzen erneut Zuschüsse von bis zu 75 Prozent des Umsatzes aus Dezember 2019 anteilig für die Anzahl an Tagen der Schließung im Dezember 2020 gewährt. Die Antragstellung ist seit dem 23.12.20 möglich.

Stand 26.01.21 sind 229.717 Anträge mit einem beantragten Fördervolumen in Höhe von rund 2,8 Mrd. Euro eingegangen und rund 986 Mio. Euro wurden bereits ausgezahlt. Bei 65.632 Anträgen handelt es sich um Direktanträge. Die übrigen 164.085 Anträge wurden über prüfende Dritte eingereicht. Das Programm Dezemberhilfe endete am 31.12.20. **Anträge können noch bis zum 30.04.21 gestellt werden.**

Überbrückungshilfen – Stand 26.01.2021

Die **Überbrückungshilfe I** umfasste die Fördermonate Juni bis August. Seit 10.07.20 konnten sich die prüfenden Dritten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, letztere seit dem 10.08.) im digitalen Antragssystem registrieren und Anträge stellen. Das Programm endete zum 31.08.20. Anträge konnten noch rückwirkend bis zum 09.10.20 gestellt werden. Mit Stand 22.01. sind 137.183 Erstanträge eingereicht worden, dies entspricht einem beantragten Fördervolumen von fast 1,7 Mrd. Euro.

Seit dem 21.10.20 können Anträge für die **Überbrückungshilfe II** gestellt werden. Sie umfasst den Förderzeitraum September bis Dezember 2020. Stand 22.01. sind 121.810 (+8.410 ggü. 15.01.) Erstanträge eingereicht worden, dies entspricht einem beantragten Fördervolumen von fast 2,0 Mrd. Euro (+100 Mio. Euro ggü. 15.01.).

Die MPK vom 28.10.20 hat die Verlängerung des Programms über 2020 hinaus beschlossen. Die **Überbrückungshilfe III** umfasst die Fördermonate November bis Juni 2021. Die Eckpunkte des Programms wurden mit Blick auf die Bedürfnisse der Wirtschaft noch einmal angepasst. Unternehmen bis zu einem jährlichen Umsatz von 750 Mio. Euro in Deutschland, die in einem Monat einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben, können die gestaffelte Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III erhalten. Damit wird das Programm erheblich vereinfacht, da es bei der Förderung keine Differenzierung mehr nach unterschiedlichen Umsatzeinbrüchen und Zeiträumen, Schließungsmonaten und direkter oder indirekter Betroffenheit gibt. Weiterhin wurde die Förderhöchstgrenze auf bis zu 1,5 Mio. Euro pro Fördermonat (bisher 200.000 bzw. 500.000) angehoben, sofern es für die Unternehmen noch beihilferechtlich zulässig ist. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie setzt sich bei der Europäischen Kommission für die Anhebung der beihilfe-rechtlichen Obergrenzen im befristeten Beihilferahmen (Temporary Framework) ein. Bei der Überbrückungshilfe III wird es Abschlagszahlungen für alle Unternehmen geben, nicht nur für die von den Schließungen betroffenen Unternehmen (wie in der MPK am 13.12.2020 geint).

Weiterhin wurde der Katalog der förderfähigen Fixkosten angepasst. So sind handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 Prozent des Abschreibungsbetrages möglich. Außerdem werden bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten mit bis zu 20.000 Euro pro Monat gefördert. Auch Investitionen in Digitalisierung (z.B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) können einmalig mit bis zu 20.000 Euro als erstattungsfähig anerkannt werden. Die branchenspezifischen Fixkostenregelungen für die Reisebranche werden fortgeführt und an die geänderte Corona-Lage angepasst. Für die Veranstaltungs- und Kulturbranche werden im Rahmen der allgemeinen Zuschussregeln zusätzlich zu den übrigen förderfähigen Kosten auch die Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum von März bis Dezember 2020 erstattet. Einzelhändlern werden unter gewissen Voraussetzungen die Wertverluste durch unverkäufliche oder saisonale Ware als erstattungsfähige Fixkosten anerkannt. Unternehmen der pyro-technischen Industrie werden Unterstützung im Rahmen der Überbrückungshilfe III erhalten. Weiterhin wird die „Neustarthilfe“ für Soloselbstständige, die alternativ zur Fixkostenerstattung als einmalige Betriebskostenpauschale geltend gemacht werden kann, auf bis max. 7.500 Euro erhöht.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie arbeitet mit Hochdruck an der technischen Umsetzung für die Antragstellung der Überbrückungshilfe III. Die Abschlagszahlungen können voraussichtlich im Februar 2021 beantragt werden. Antragsberechtigte, die ihren Antrag über eine/n prüfende/n Dritte/n stellen, erhalten bei ihrem Erstantrag als Vorauszahlung auf die endgültige Förderung durch die Bewilligungsstelle eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 Prozent der beantragten Förderung, jedoch höchstens 100.000 Euro für einen Monat. (bisher geplant 50.000 Euro). Für die Gesamthöhe der Abschlagszahlungen sind die einschlägigen Bestimmungen des Haushalts- und Kassenrechts zu beachten. Soloselbstständige bis zu einem Förderhöchstbetrag von 7.500 Euro sind unter besonderen Identifizierungspflichten direkt

antragsberechtigt. Die Abschlagszahlungen betragen 50 Prozent der Fördersumme, maximal 100.000 Euro im Monat. Die reguläre Auszahlung soll im März erfolgen. Die „Neustarthilfe“, als beschleunigte Auszahlung für Soloselbständige, soll voraussichtlich ebenfalls im Februar beantragt werden können.

Übersicht weitere Hilfsprogramme

Hilfsprogramme mit Gesamtvolumen von Gewährleistungen und Haushaltsmitteln von weit über 1 Billionen Euro leisten erheblichen Beitrag zur Stabilisierung der Unternehmen und der Einkommen.

KfW-Kredite, Sonderprogramm – Stand 21.01.2021

	Antragsvolumen		Zusagevolumen		Top Branchen	Zusagevolumen	
	Anzahl	Mio. €	Anzahl	Mio. €		Anzahl	Mio. €
KfW-Unternehmerkredit	3.121	16.439	2.568	12.036	Verar. Gewerbe	17.174	11.751
KfW-Unternehmerkredit KMU	77.320	18.724	73.300	16.743	Kfz Handel	22.388	7.971
					Wohnungswes.	16.719	5.146
ERP-Gründerkredit	103	338	83	279	Gastgewerbe	14.720	3.044
					Verkehr	7.330	2.672
ERP-Gründerkredit KMU	7.346	1.285	6.974	1.185	Sonst. Dienstl	11.790	2.266
					Baugewerbe	9.427	2.130
KfW-Schnellkredit Sonderprogramm für Konsortialfinanzierung	45	16.049	47	8.585	Gesundheit	4.402	750
					Energie- und Wasserversorgung	216	212
Darlehen gemeinn. Orga	7	486	7	486	Erziehung, Unterricht	1.529	167
Summe	113.112	59.661	107.513	45.450			

Bürgschaften – Stand 06.01.2021

Anträge unter dem Großbürgschaftsprogramm des Bundes (seit 13.03.20):
9 Bürgschaftszusagen im Gesamtvolumen von 2,68 Mrd. Euro. 1 Antrag im Volumen von rund 65 Mio. Euro offen.
Bürgschaftsbanken: 6.811 Anträge, davon 5.194 Bürgschaftszusagen im Volumen von 1.138,4 Mio. Euro für ein Kreditvolumen von 1,57 Mrd. Euro.

Soforthilfe für kleine Unternehmen und Solo-Selbständige (Landes und Bundesmittel) – Stand 30.11.2020

Es wurden rund 2,2 Mio. Anträge gestellt. Rund 1,8 Mio. Anträge im Volumen von etwa 13,7 Mrd. Euro wurden bewilligt (Hinweis: Da noch nicht alle Anträge abschließend bearbeitet sind, ist das ausgewiesene Bewilligungsvolumen eine Mindestgröße, die tatsächlich höher ausfallen kann). Die Länder BW, BY, BB, MV, SL, SN, ST und TH haben kein Landesprogramm zur Corona-Soforthilfe an Unternehmen mit 0 bis 10 Beschäftigten. Das Programm ist am 31.5. ausgelaufen, daher gibt es nur noch wenig Änderungen der Antrags- und Bewilligungszahlen.

Wirtschaftsstabilisierungsfonds – Stand 18.01.2021

Das Gesetz zur Errichtung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds ist am 28.03.20 in Kraft getreten. Die Bestimmungen des Gesetzes sind in Rechtsverordnungen konkretisiert:

- Die Durchführungsverordnung regelt die Ausgestaltung der Stabilisierungsinstrumente des WSF wie beispielsweise die Konditionen und Auflagen.
- Die Übertragungsverordnung regelt die Übertragung von Aufgaben an die KfW und legt die Zuständigkeiten der KfW im WSF fest (Entscheidung über Garantien bis 100 Mio. Euro).
- Die Kostenverordnung regelt die Erstattung der Kosten der Antragsbearbeitung durch die antragstellenden Unternehmen.

Eine Abwicklungsverordnung zur Abwicklung des WSF wird zu einem späteren Zeitpunkt erarbeitet.

Bislang haben 109 Unternehmen verschiedener Branchen und Größenklassen Interesse an Stabilisierungsmaßnahmen des WSF bekundet (Stand 18.01.21). Der WSF hat bisher 9 Anträge im Volumen von 7,8716 Mrd. Euro rechtsverbindlich bewilligt (<https://www.deutsche-finanzagentur.de/de/wirtschafts-stabilisierung/>).

Alle Anträge an den WSF werden im Einzelfall geprüft. Einige Interessenten konnten auch an andere, besser passende Programme, verwiesen werden. Wie viele Fälle es im WSF geben wird, lässt sich nur schwer vorhersagen. Auch der weitere Pandemieverlauf wird hier eine Rolle spielen. Weitere aktuelle Informationen zum WSF sind unter www.wsf.bmwi.de einsehbar. Dort steht auch ein Antragsportal für Unternehmen zur Verfügung.

2 Mrd. Euro-Maßnahmenpaket zur Unterstützung von Start-ups und kleinen Mittelständlern – Stand 22.01.

Mit dem 2 Mrd. Euro-Maßnahmenpaket stehen Start-ups und kleinen mittelständischen Unternehmen mit einem zukunftsfähigen Geschäftsmodell Eigenkapital- und eigenkapitalähnliche Finanzierungen zur Verfügung. Das Maßnahmenpaket basiert auf zwei Säulen: In Säule 1 werden die Start-ups über Wagniskapitalfonds adressiert. Säule 2 steht für Start-ups und kleine Mittelständler zur Verfügung, die keine Wagniskapitalfonds in ihrem Gesellschafterkreis haben; hier werden die öffentlichen Mittel über die Landesförderinstitutionen ausgereicht.

In Säule 1 wurden bislang 39 Anträge von Wagniskapital-Fondsmanagern genehmigt. Davon soll im Umfang von rund 758 Mio. Euro an Finanzierungsrunden von rund 350 Start-ups teilgenommen werden. Bei 25 Anträgen (Gesamtvolumen rund 715 Mio. Euro) sind die Vertragsunterschriften bereits erfolgt.

Zur Umsetzung der Säule 2 hat die KfW bislang Globaldarlehensverträge in einem Gesamtvolumen von rund 619 Mio. Euro mit den Förderinstitutionen aus folgenden Ländern geschlossen: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Finanzierungen in Mecklenburg-Vorpommern werden über die Landesförderinstitution in Thüringen abgewickelt. Bis zum 30. Juni 2021 sollen damit rund 1.500 Unternehmen mitfinanziert werden.

Weiterführende Informationen

Alle weiterführenden Informationen rund um das Konjunkturpaket finden sich jederzeit aktuell auf den Seiten des BMF unter: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Konjunkturpaket/2020-06-03-konjunkturpaket-beschlossen.html>

Informationen zu den wirtschaftlichen Auswirkungen finden sich online auf der Seite des BMWi unter „Schlaglichter der Wirtschaftspolitik“: https://www.bmwi.de/Navigation/DE/Themen/themen.html?cl2Categories_LeadKeyword=schlaglichter-der-wirtschaftspolitik.

Ein Überblick über alle Unterstützungsmaßnahmen des BMWi findet sich unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/Corona-Virus/unterstuetzungsmassnahmen-faq.html?cms_artId=1661794

Ein Überblick zu Überbrückungshilfen, November- und Dezemberhilfen findet sich unter: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

Ergebnisse zur Unternehmensbefragung zur Betroffenheit durch die Corona-Pandemie liegen auf der Seite des BMWi unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200507-deutsche-unternehmen-von-der-corona-krise-stark-betroffen-staatliche-hilfen-und-unterstuetzungsmassnahmen-kommen-an.html>